

1299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 13. 12. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. bei beaufsichtigten Tätigkeiten im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1. des Wehrgesetzes 1990 während befohlener dienstlicher Erholungszeiten, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit vorgesehen sind.“

2. Im § 1 Abs. 2 Z 7 wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87“ durch „Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat

a) auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder zur Wohnung, sofern die Untersuchungsstelle oder der Behandlungsort der militärischen Dienststelle vorher bekanntgegeben wurde,

b) auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder

von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder zur Wohnung.“

4. § 1 Abs. 2 Z 11 und 12 lautet:

„11. im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zu beaufsichtigten Tätigkeiten während befohlener dienstlicher Erholungszeiten oder auf dem Rückweg,
12. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 11 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft.“

5. Im § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985“ durch „IV. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992“ ersetzt.

6. Im § 9 Abs. 1 und 2 werden die Ausdrücke „IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985“ und „Heeresgebührengesetz 1985“ durch „IV. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992“ und „Heeresgebührengesetz 1992“ ersetzt.

7. § 20 a Z 2 lautet:

„2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.“

8. § 24 a lautet:

„§ 24 a. (1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in

der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Vorjahr festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für das im zweitvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(2) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Bildung der Bemessungsgrundlage mit den nach Abs. 1 zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente (§ 55) festgesetzten Faktoren aufzuwerten, die für den Zeitraum gelten, in dem das Einkommen angefallen ist.

(3) Der Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für das Jahr	Faktor
1954	7,719
1955	7,472
1956	7,137
1957	6,842
1958	6,656
1959	6,514
1960	6,031
1961	5,594
1962	5,161
1963	4,819
1964	4,503
1965	4,166
1966	3,915
1967	3,656
1968	3,469
1969	3,239
1970	3,016
1971	2,767
1972	2,506
1973	2,284
1974	2,058
1975	1,932
1976	1,817
1977	1,713
1978	1,630
1979	1,558
1980	1,489
1981	1,418
1982	1,370
1983	1,332
1984	1,288
1985	1,240
1986	1,213
1987	1,187
1988	1,165
1989	1,135
1990	1,089
1991	1,041.“

9. § 24 b lautet:

„§ 24 b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Vorjahr festgesetzten Anpassungsfaktor. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergännen.“

(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 sind die Beträge 6 672 S und 27 670 S zugrunde zu legen.“

10. Im § 26 b wird der Ausdruck „zur Erhöhung der Beschädigtenrente“ durch „zum Erhöhungsbetrag“ ersetzt.

11. Im § 30 wird der Ausdruck „Heeresgebührengesetz 1985“ durch „Heeresgebührengesetz 1992“ ersetzt.

12. Im § 55 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „Die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5“ durch „Der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5)“ ersetzt.

13. Dem § 56 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt jedoch nicht, wenn eine wesentliche Änderung im Zustand der anerkannten Dienstbeschädigungen glaubhaft bescheinigt wird.“

14. Dem § 56 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Neubemessung der Beschädigtenrente wegen einer maßgebenden Änderung des Grades der Erwerbsfähigkeit ist die zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente oder der letzten Neubemessung gemäß § 24 Abs. 8 festgestellte Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.“

15. Im § 64 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „§ 64“.

16. § 77 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie“.

17. Im § 80 Abs. 2 wird der Ausdruck „Geschworne“ durch „Geschworene“ ersetzt.

18. § 87 a lautet:

„§ 87 a. (1) Die militärischen Dienststellen, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden, die österreichischen Bundesbahnen und die Abgabenbehörden des Bundes sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

(2) Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien, Art und Ausmaß von Gesundheitsschädigungen (das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Gutachten) sowie Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Versorgungswerber und Versorgungsberechtigten, sofern diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Klärung der Kausalität, die ärztliche und berufskundliche Beurteilung sowie die Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe von Versorgungsleistungen bilden.

(3) Die Abgabenbehörden des Bundes sind nur zur Übermittlung jener Daten verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Behörden der Heeresversorgung zugänglich sind, entnommen werden können.

(4) Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Versorgungswerber und Versorgungsberechtigten gebunden.“

19. § 95 Abs. 5 lautet:

„(5) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem

Bundesgesetz als auch nach dem Kriegsofpferversorgungsgesetz 1957 oder dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.“

20. Dem § 97 werden folgende §§ 98 und 99 angefügt:

„§ 98. Verordnungen gemäß § 24 c sowie § 46 b Abs. 1 und 7 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 99. § 1 Abs. 1 Z 5, § 1 Abs. 2 Z 7, 9, 11 und 12, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 20 a Z 2, § 24 a, § 24 b, § 26 b, § 30, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 6 und 7, § 64 Abs. 4, § 77 Abs. 3 Z 3, § 80 Abs. 2, § 87 a, § 95 Abs. 5 und § 98 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./.... treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des

Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1986

Das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 483/1985, wird wie folgt geändert:

Dem Art. V wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. IV Abs. 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

VORBLATT

1. Problem und Ziel:

- a) Die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes hinsichtlich des Versorgungsschutzes bei Wegunfällen sowie der Aufwertung der für die Feststellung der Bemessungsgrundlage maßgebenden Einkommen sind den Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung nachgebildet. Änderungen in diesem Bereich bedingen daher auch legislative Maßnahmen auf dem Gebiet der Heeresversorgung.
- b) Der derzeitige Höchstbetrag für den Zuschuß zur Adaptierung einer Wohnung reicht oft nicht aus, um die auf Grund der Dienstbeschädigung erforderlichen Umbauten abzudecken.
- c) Rechtsbereinigung

2. Lösung:

- a) Verbesserung des versorgungsrechtlichen Schutzes bei Wegunfällen und Neuregelung des Aufwertungssystems entsprechend den vergleichbaren Bestimmungen in der Sozialversicherung
- b) Entfall der Begrenzung für den Zuschuß zur Wohnungsadaptierung
- c) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen

3. Alternativen:

Keine.

4. Kosten:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bedingen im Budgetprognosezeitraum einen Mehraufwand von höchstens 100 000 S pro Jahr.

5. Konformität mit EG-Recht gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Heeresversorgungsgesetz hat eine Reihe von Regelungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen. So erfolgt unter anderem die Versorgung von Wegunfällen und die Bemessung der Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten nach dem Erwerbseinkommen analog den Bestimmungen in der Sozialversicherung.

Mit der 50. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 676/1991, wurde der Versicherungsschutz bei Wegunfällen ausgeweitet. Seither gelten auch Unfälle auf dem Weg von der Wohnung zum Arzt als Arbeitsunfälle. Entsprechend dieser Regelung sollen auch Gesundheitsschädigungen, die nach dem ASVG teilversicherte Zeitsoldaten auf solchen Wegen erleiden, als Dienstbeschädigungen nach dem Heeresversorgungsgesetz anerkannt werden.

Durch die 51. ASVG-Novelle (Art. I des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 335) wurde das Aufwertungssystem insofern neu gestaltet, als die Aufwertungsfaktoren nunmehr durch Vervielfachung mit dem **Anpassungsfaktor des Vorjahres** festgestellt und bereits die Beitragsgrundlagen des dem Rentenanfall **zweitvorangegangenen** Jahres aufgewertet werden. Diese Änderungen erfordern auch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Heeresversorgung.

Weiters soll der für die Gewährung von Zuschüssen zur Wohnungsadaptierung vorgesehene Höchstbetrag (seit 1. Jänner 1978 unverändert 150 000 S) entfallen, weil dieser Betrag infolge der gestiegenen Baukosten oft nicht ausreicht, um die Wohnung eines Rollstuhlbenutzers bedarfsgerecht zu gestalten.

Schließlich wird die Novelle auch zum Anlaß genommen, die Bestimmung hinsichtlich der Ermächtigung zur Datenübermittlung neu zu formulieren, überholte Vorschriften zu streichen und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Seit 1. Jänner 1988 können die in der Krankenversicherung teilversicherten Zeitsoldaten auch außerhalb der militärischen Einrichtungen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Da bisher keine Unfälle auf Wegen von der Wohnung zum Arzt gemeldet bzw. Versorgungsleistungen — im Wege eines

Härteausgleiches gemäß § 73 a HVG — dafür beantragt wurden, ist auch künftighin nicht damit zu rechnen, daß solche Versorgungsfälle häufig auftreten. Die budgetären Auswirkungen in den kommenden Jahren sind daher als gering einzuschätzen.

Durch die Änderung des Aufwertungssystems, die sich lediglich auf die Höhe der nach dem 1. Jänner 1994 zu gewährenden Renten auswirkt, werden unter Berücksichtigung der jährlichen Zunahme der Rentenbezieher zusätzliche Kosten von höchstens 70 000 S pro Jahr entstehen. Bei dieser Berechnung wurde davon ausgegangen, daß in 50% der neu hinzukommenden Rentenfälle der halbe Bemessungszeitraum im dem Anfallszeitpunkt zweitvorangegangenen Jahr liegt.

Der budgetäre Mehraufwand, der sich durch den Entfall der Begrenzung für den Zuschuß zur Wohnungsadaptierung ergibt, wird jährlich etwa 30 000 S betragen. Diese Zusatzkosten können nur geschätzt werden, weil die Gewährung solcher Zuschüsse von den individuellen Wohnverhältnissen und der wirtschaftlichen Situation der Rentenbezieher abhängt. Als Vergleichsbasis diente die Höhe der in den letzten Jahren zuerkannten Beträge.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 4 (§ 1 Abs. 1 Z 5 und § 1 Abs. 2 Z 11 und 12):

Während des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 an der österreichisch-ungarischen Grenze wird nach jeweils drei Tagen Intensivdienst eine befohlene dienstliche Erholungszeit von einem Tag zur Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Einsatzbereitschaft der Soldaten angeordnet. In diesem Zeitraum werden im Rahmen der Truppenbetreuung körperliche Erholungsmöglichkeiten angeboten, die **unter Aufsicht eines militärischen Vorgesetzten stattfinden** („gesteuertes Freizeitverhalten“). Eine dabei erlittene Gesundheitsschädi-

gung ist bereits nach der bestehenden Gesetzeslage als Dienstbeschädigung anzuerkennen.

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs folgend soll jedoch eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz vorgenommen werden. Diese Änderung bedingt keinen budgetären Mehraufwand.

Zu Art. I Z 2, 5, 6 und 11 (§ 1 Abs. 2 Z 7, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 30):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1992 wurde das Heeresgebührengesetz 1992 (HGG 1992) beschlossen. Dadurch werden redaktionelle Anpassungen in den §§ 1, 5, 9 und 30 erforderlich.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 9):

Mit der 50. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 676/1991, wurde auch der Weg von der **Wohnung** zum Arzt unter Versicherungsschutz gestellt, sofern der Arztbesuch dem Dienstgeber bekanntgegeben wurde. Um eine Schlechterstellung der Zeitsoldaten, die für die Dauer des Wehrdienstes in der gesetzlichen Krankenversicherung teilversichert sind und daher auch außerhalb der heereseigenen Sanitätseinrichtungen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen können, gegenüber anderen Versicherten zu vermeiden, erweist sich eine analoge Erweiterung des versorgungsrechtlichen Schutzes als erforderlich.

Zu Art. I Z 7 (§ 20 a Z 2):

Zur Wohnungsadaptierung kann Beschädigten unter bestimmten Voraussetzungen derzeit ein Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S gewährt werden. Wie die Praxis zeigt, reicht dieser Betrag, der seit dem Jahr 1978 unverändert geblieben ist, in manchen Fällen nicht aus, um eine Wohnung rollstuhlgerecht zu gestalten.

Um schwerstbehinderten Menschen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, die Benützung ihrer Wohnung zu erleichtern, soll die festgesetzte Obergrenze entfallen. Die Höhe eines allfälligen Zuschusses soll jedoch weiterhin vom Umfang der **durch die Dienstbeschädigung erforderlichen Umbaumaßnahmen** und von den **wirtschaftlichen Verhältnissen** — für diese Prüfung sind die Prozentsätze der zumutbaren Mehrbelastung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 als Richtlinie heranzuziehen — abhängig sein. Durch diese Änderung wird auch die Benachteiligung gegenüber den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitnehmern vermieden.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§§ 24 a und 24 b):

Derzeit werden die im drittvorangegangenen Jahr angefallenen Einkommensteile, die zur Bildung der

Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, mit dem jeweils festgesetzten Faktor aufgewertet. Diese Aufwertungsfaktoren werden durch Vervielfachung bzw. Anfügung des nach den Vorschriften des ASVG ermittelten und kundgemachten Richtwertes festgestellt.

Mit der 51. ASVG-Novelle (Art. I des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 335) wurde das Aufwertungssystem insofern neu gestaltet, als nunmehr die zur Aufwertung der Beitragsgrundlagen heranzuziehenden Faktoren mit dem **Anpassungsfaktor des Vorjahres** erhöht und bereits die Beitragsgrundlagen des **zweitvorangegangenen Jahres** aufgewertet werden.

Im Hinblick darauf, daß die vergleichbaren Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes diesen Vorschriften nachgebildet wurden, sind auch in diesem Bereich entsprechende Änderungen erforderlich.

Zu Art. I Z 10, 12 und 15 (§ 26 b, § 55 Abs. 1 und § 64 Abs. 4):

Diese Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Art. I Z 13 (§ 56 Abs. 6):

Diese Ergänzung soll im Interesse der Versorgungsberechtigten sicherstellen, daß Anträge, die innerhalb eines Jahres nach der letzten rechtskräftigen Entscheidung eingebracht werden, nicht ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückgewiesen werden können, wenn im Zustand der anerkannten Dienstbeschädigungen eine wesentliche Änderung eingetreten ist (zB auf Grund einer Operation). Eine solche Verschlimmerung muß allerdings glaubhaft bescheinigt werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 56 Abs. 7) und Art. II (Art. V Abs. 3 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1986):

Mit dem Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 wurde ua. das System der Rentenanpassung in der Heeresversorgung mit 1. Jänner 1986 den vergleichbaren Regelungen in der Sozialversicherung angepaßt. Durch die Übergangsbestimmungen des Art. IV Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes wurden die vor 1. Jänner 1986 bereits rechtskräftig zuerkannten Renten (Abs. 1) sowie die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Verfahren (Abs. 2) in das neue Anpassungssystem einbezogen und die Vorgangsweise bei Neubemessungen der Renten wegen Änderungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgelegt (Abs. 3). Während den Abs. 1 und 2 nur eine zeitlich begrenzte Bedeutung zukam, wird die Bestimmung des Abs. 3 auch in Hinkunft immer wieder zur Anwendung gelangen.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung und den legislativen Richtlinien des Bundeskanzleramtes folgend sollen die gegenstandslos gewordenen Übergangsbestimmungen der Abs. 1 und 2 aufgehoben und der Inhalt des Abs. 3 in das Heeresversorgungsgesetz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 16 (§ 77 Abs. 3 Z 3):

Diese redaktionelle Anpassung wurde durch die Umbenennung des Österreichischen Arbeiterkammertages notwendig.

Zu Art. I Z 17 (§ 80 Abs. 2):

Auch im Gebührenanspruchsgesetz 1975 wird der Ausdruck „Geschworene“ verwendet.

Zu Art. I Z 18 (§ 87 a):

Diese Bestimmung stellt schon bisher die gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an die Behörden der Heeresversorgung dar. Durch die vorgeschlagene Novellierung soll eine genaue Umschreibung des betroffenen Personenkreises, die taxative Aufzählung der Datenarten und die Angabe des Verwendungszweckes — den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes entsprechend — erfolgen. Unter „Generalien“ sind Name, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand zu verstehen. Eine inhaltliche Änderung ist nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z 19 (§ 95 Abs. 5):

Während des Präsenzdienstes werden häufig Impfungen verabreicht, die vom Bundesministerium

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Interesse der Volksgesundheit empfohlen wurden und dem Eintritt von Dienstbeschädigungen vorbeugen sollen (zB Impfungen gegen FSME bei Präsenzdienstleistung in von Zecken besonders stark befallenen Gebieten). Ein dabei erlittener Impfschaden könnte derzeit sowohl eine Anspruchsberechtigung nach dem Impfschadengesetz als auch nach dem Heeresversorgungsgesetz begründen. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine zweifache Entschädigung auf Grund desselben schädigenden Ereignisses vermieden und festgelegt werden, daß in solchen Fällen nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz zu erbringen sind.

Zu Art. I Z 20 (§§ 98 und 99):

Die Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung für das folgende Kalenderjahr kann jeweils erst nach Verlautbarung der Verordnung, mit welcher der Anpassungsfaktor für den Bereich der Sozialversicherung festgesetzt wird, erlassen werden. Da diese Verordnung häufig erst kurz vor dem Jahresende im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird, ist die rechtzeitige Verlautbarung der Verordnung gemäß § 24 c und § 46 b Abs. 1 und 7 HVG oft nur schwer durchführbar. Die beabsichtigte Regelung soll das rückwirkende Inkrafttreten der erwähnten Verordnung ermöglichen.

Mit der Bestimmung des § 99 soll im Sinne einer weitestgehenden Kodifikation und den legislativen Richtlinien des Bundeskanzleramtes entsprechend eine Inkrafttretensklausel in das Stammgesetz aufgenommen werden.

Textgegenüberstellung

(Geringfügige Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet, nicht aber Änderungen von ganzen Paragraphen, Absätzen oder Ziffern)

Heeresversorgungsgesetz

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 2 Z 7:

7. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem **Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87**, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,

§ 1 Abs. 2 Z 9:

9. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung, Ausbildungsort oder zur Wohnung,

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs. 1 Z 5:

5. bei beaufsichtigten Tätigkeiten im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 während befohlener dienstlicher Erholungszeiten, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit vorgesehen sind.

§ 1 Abs. 2 Z 7:

7. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem **Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422**, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,

§ 1 Abs. 2 Z 9:

9. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat

- a) auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder zur Wohnung, sofern die Untersuchungsstelle oder der Behandlungsort der militärischen Dienststelle vorher bekanntgegeben wurde,
- b) auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder zur Wohnung,

Geltende Fassung

§ 1 Abs. 2 Z 11:

11. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 10 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft.

§ 5 Abs. 4:

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1990) unverzüglich dem Landesinvalidenamts (§ 75) anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamts im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamts, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem **IV. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985** haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 9 Abs. 1:

(1) Solange und insoweit der Beschädigte als Wehrpflichtiger Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des **IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985** hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach § 8.

§ 9 Abs. 2:

(2) Das Landesinvalidenamts kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Gewährung der nach den Bestimmungen des **IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985** zu erbringenden Heilbehandlungsmaßnahmen jederzeit an sich ziehen und die Heilfürsorge nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen. Das Landesinvalidenamts tritt dann hinsichtlich dieser Leistungen dem Beschädigten und seinen Angehörigen

Vorgeschlagene Fassung

§ 1 Abs. 2 Z 11:

11. im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zu beaufsichtigten Tätigkeiten während befohlener dienstlicher Erholungszeiten oder auf dem Rückweg,

§ 1 Abs. 2 Z 12:

12. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 11 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft.

§ 5 Abs. 4:

(4) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, sind vom zuständigen Militärkommando (§ 19 des Wehrgesetzes 1990) unverzüglich dem Landesinvalidenamts (§ 75) anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach Erhalt dieser Anzeige sind die Maßnahmen der Rehabilitation durch das Landesinvalidenamts im Einvernehmen mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando erstmalig von Amts wegen einzuleiten. Wenn die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat der leitende Arzt des Landesinvalidenamts, ein von ihm bestimmter ärztlicher Sachverständiger oder ein Militärarzt mitzuwirken. Bei Beschädigten, die Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem **IV. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992** haben, ist unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 2 nach Erlöschen dieses Anspruches eine noch nicht abgeschlossene Heilbehandlung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§ 9 Abs. 1:

(1) Solange und insoweit der Beschädigte als Wehrpflichtiger Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach den Bestimmungen des **IV. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992** hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach § 8.

§ 9 Abs. 2:

(2) Das Landesinvalidenamts kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Gewährung der nach den Bestimmungen des **IV. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992** zu erbringenden Heilbehandlungsmaßnahmen jederzeit an sich ziehen und die Heilfürsorge nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen. Das Landesinvalidenamts tritt dann hinsichtlich dieser Leistungen dem Beschädigten und seinen Angehörigen

Geltende Fassung

gegenüber in alle Pflichten und Rechte jener militärischen Dienststelle, die nach der angeführten Gesetzesstelle zur gesundheitlichen Betreuung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Das Landesinvalidenamts hat in diesen Fällen dem Bundesministerium für Landesverteidigung anzuzeigen, daß es von einem bestimmten Tage an die Heilfürsorge gewährt; von diesem Zeitpunkt an hat der Beschädigte keinen Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz 1985.

§ 20 a Z 2:

2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.

§ 24 a:

§ 24 a. (1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Richtwert (Abs. 3) dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils der Richtwert (Abs. 3) dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für das im drittvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(2) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Bildung der Bemessungsgrundlage mit den nach Abs. 1 zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente (§ 55) festgesetzten Faktoren aufzuwerten, die für den Zeitraum gelten, in dem das Einkommen angefallen ist.

(3) Der nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtwert gilt auch für die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach diesem Bundesgesetz.

(4) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

Vorgeschlagene Fassung

gegenüber in alle Pflichten und Rechte jener militärischen Dienststelle, die nach der angeführten Gesetzesstelle zur gesundheitlichen Betreuung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Das Landesinvalidenamts hat in diesen Fällen dem Bundesministerium für Landesverteidigung anzuzeigen, daß es von einem bestimmten Tage an die Heilfürsorge gewährt; von diesem Zeitpunkt an hat der Beschädigte keinen Anspruch auf gesundheitliche Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz 1992.

§ 20 a Z 2:

2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.

§ 24 a:

§ 24 a. (1) Für Zwecke der Aufwertung des Einkommens, das zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Vorjahr festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für das im zweitvorangegangenen Jahr angefallene Einkommen (§ 24) anzufügen.

(2) Das Einkommen im Sinne des § 24 ist bei der Bildung der Bemessungsgrundlage mit den nach Abs. 1 zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente (§ 55) festgesetzten Faktoren aufzuwerten, die für den Zeitraum gelten, in dem das Einkommen angefallen ist.

(3) Der Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für das Jahr	Faktor
1954	7,719
1955	7,472

Geltende Fassung

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	6,096
1955	5,903
1956	5,638
1957	5,406
1958	5,259
1959	5,144
1960	4,764
1961	4,421
1962	4,079
1963	3,809
1964	3,561
1965	3,295
1966	3,094
1967	2,890
1968	2,742
1969	2,560
1970	2,383
1971	2,187
1972	1,981
1973	1,796
1974	1,611
1975	1,506
1976	1,408
1977	1,323
1978	1,254
1979	1,192
1980	1,133
1981	1,074
1982	1,033

Vorgeschlagene Fassung

für das Jahr	Faktor
1956	7,137
1957	6,842
1958	6,656
1959	6,514
1960	6,031
1961	5,594
1962	5,161
1963	4,819
1964	4,503
1965	4,166
1966	3,915
1967	3,656
1968	3,469
1969	3,239
1970	3,016
1971	2,767
1972	2,506
1973	2,284
1974	2,058
1975	1,932
1976	1,817
1977	1,713
1978	1,630
1979	1,558
1980	1,489
1981	1,418
1982	1,370
1983	1,332
1984	1,288
1985	1,240
1986	1,213
1987	1,187
1988	1,165
1989	1,135
1990	1,089
1991	1,041

Geltende Fassung

§ 24 b:

§ 24 b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit dem Richtwert (§ 24 a Abs. 3) des Kalenderjahres, für das die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage neu festzusetzen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 sind die Beträge 4 961 S und 20 576 S zugrunde zu legen.

§ 26 b:

§ 26 b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag zur **Erhöhung der Beschädigtenrente** nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe der §§ 14 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 30:

§ 30. Im Falle des Todes eines Beschädigten oder Hinterbliebenen ist nach Maßgabe des § 47 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Sterbegeld zu gewähren, wenn kein Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nach dem **Heeresgebührengesetz 1985** besteht.

§ 55 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 fällt jedoch frühestens mit dem Monat an, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt.

§ 56 Abs. 6:

(6) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Rente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

Vorgeschlagene Fassung

§ 24 b:

§ 24 b. (1) Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage (§ 24 Abs. 9) ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die neue Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Vervielfachung der zuletzt geltenden Beträge mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Vorjahr festgesetzten Anpassungsfaktor. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(2) Der Festsetzung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 sind die Beträge 6 672 S und 27 670 S zugrunde zu legen.

§ 26 b:

§ 26 b. Schwerbeschädigten ist auf Antrag **zum Erhöhungsbetrag** nach § 23 Abs. 5 nach Maßgabe der §§ 14 und 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung zu gewähren.

§ 30:

§ 30. Im Falle des Todes eines Beschädigten oder Hinterbliebenen ist nach Maßgabe des § 47 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ein Sterbegeld zu gewähren, wenn kein Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten nach dem **Heeresgebührengesetz 1992** besteht.

§ 55 Abs. 1 zweiter Satz:

Der Erhöhungsbetrag (§ 23 Abs. 5) fällt jedoch frühestens mit dem Monat an, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt.

§ 56 Abs. 6:

(6) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Rente noch nicht ein Jahr verstrichen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine wesentliche Änderung im Zustand der anerkannten Dienstbeschädigten glaubhaft bescheinigt wird.

§ 64 Abs. 4:

(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach § 64 Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.

§ 77 Abs. 3 Z 3:

3. des Österreichischen Arbeiterkammertages und

§ 80 Abs. 2:

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und **Geschworne** geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

§ 87 a:

§ 87 a. Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung, die militärischen Dienststellen und die Österreichischen Bundesbahnen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Heeresversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können. Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militäri-

§ 56 Abs. 7:

(7) Der Neubemessung der Beschädigtenrente wegen einer maßgebenden Änderung des Grades der Erwerbsfähigkeit ist die zum Zeitpunkt des Anfalles der Rente oder der letzten Neubemessung gemäß § 24 Abs. 8 festgestellte Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

§ 64 Abs. 4:

(4) Wird eine Beschädigtenrente nach Auszahlung einer Abfertigung wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit erhöht, gelten die Bestimmungen über den abgefertigten Rententeil nach Abs. 1 nicht für den sich jeweils aus der Neueinschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Erhöhungsbetrag.

§ 77 Abs. 3 Z 3:

3. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie

§ 80 Abs. 2:

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und **Geschworne** geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

§ 87 a:

§ 87 a. (1) Die militärischen Dienststellen, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden, die Österreichischen Bundesbahnen und die Abgabenbehörden des Bundes sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien, Art und Ausmaß von Gesundheitsschädigungen (das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Gutachten) sowie Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Versor-

Geltende Fassung

schen Dienststellen an die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Wehrpflichtigen gebunden.

§ 95 Abs. 5:

(5) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Kriegspflerversorgungsgesetz 1957, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.

Vorgeschlagene Fassung

gungswerber und Versorgungsberechtigten, sofern diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Klärung der Kausalität, die ärztliche und berufskundliche Beurteilung sowie die Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe von Versorgungsleistungen bilden.

(3) Die Abgabenbehörden des Bundes sind nur zur Übermittlung jener Daten verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Behörden der Heeresversorgung zugänglich sind, entnommen werden können.

(4) Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Versorgungswerber und Versorgungsberechtigten gebunden.

§ 95 Abs. 5:

(5) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Kriegspflerversorgungsgesetz 1957 **oder dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973**, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.

§ 98:

§ 98. Verordnungen gemäß § 24 c sowie § 46 b Abs. 1 und 7 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 99:

§ 99. § 1 Abs. 1 Z 5, § 1 Abs. 2 Z 7, 9, 11 und 12, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 2, § 20 a Z 2, § 24 a, § 24 b, § 26 b, § 30, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 6 und 7, § 64 Abs. 4, § 77 Abs. 3 Z 3, § 80 Abs. 2, § 87 a, § 95 Abs. 5 und § 98 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986

Art. V Abs. 3:

(3) Art. IV Abs. 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.